

Juli 2017

Nachdiplomierung von Studienabschlüssen aus Berlin-West

Wenn Sie im Land Berlin graduiert wurden oder nachträglich graduiert worden sind, besitzen Sie aufgrund des §131 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) die Berechtigung, anstelle der Graduierung die nachfolgend aufgeführten Diplombezeichnungen zu führen:

<u>Graduierungsbezeichnung</u>	<u>Diplombezeichnung</u>
Betriebswirt (grad.)	Diplom-Betriebswirt
Designer (grad.)	Diplom-Designer
Ingenieur (grad.)	Diplom-Ingenieur
Finanzwirt (grad.)	Diplom-Finanzwirt
Mathematiker (grad.)	Diplom-Mathematiker
Rechtspfleger (grad.)	Diplom-Rechtspfleger
Sozialpädagoge (grad.)	Diplom-Sozialpädagoge
Wirtschaftsingenieur (grad.)	Diplom- Wirtschaftsingenieur

Sind sie nach dem 25. November 1986 graduiert oder nachträglich graduiert worden, müssen Sie dem Diplomgrad den Zusatz „(FH)“ beifügen.

Auf Antrag wird Ihnen über Ihre Berechtigung eine Urkunde ausgestellt. Diese Urkunde ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr beträgt derzeit 92,54 €.

Die Nachdiplomierung oder nachträgliche Graduierung von Absolventen ohne Graduierung, wie noch im Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 30. Juli 1982 vorgesehen, ist mit Ablauf der dort vorgesehenen Befristung bis zum 31. Dezember 1983 nicht mehr möglich.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

1. ausgefülltes Antragsformular
2. Original der Graduierungsurkunde (wird entwertet zurückgesandt)
3. Im Fall der Namensänderung nach Ausstellung der Graduierungsurkunde den Nachweis über die Namensänderung